

Bescheid

I. Spruch

1. Auf Antrag der **KRONEHIT Radio BetriebsgmbH**. (FN 51810 t beim HG Wien), vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner, Rechtsanwälte GmbH, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, vom 13.07.2007 wird die durch den Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, der Antragstellerin erteilte Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 11.07.2007, KOA 1.011/07-34, gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 iVm § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004 (PrR-G), iVm § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005 (TKG 2003), in ihrem Spruchpunkt 2. dahingehend geändert, dass diese Zulassung in dem durch die in den Beilagen 1-58 beschriebenen Übertragungskapazitäten, insbesondere auch in dem durch die Übertragungskapazität

58 Funkstelle REUTTE 3, Standort PTA Funkstation Hahnenkamm, Frequenz 107,4 MHz (im Folgenden: „REUTTE 3 - PTA Funkstation Hahnenkamm 107,4 MHz“)

gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird, wobei die Beilage 58 einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bildet.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1-58 beschriebenen Übertragungskapazitäten umfasst das Versorgungsgebiet das Bundesgebiet, soweit es mit diesen Übertragungskapazitäten versorgt werden kann. Versorgt werden somit die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland, darüber hinaus die Bezirke Salzburg Stadt und Innsbruck Stadt, der Bezirk Graz Stadt sowie Teile des Bezirks Graz Umgebung und Teile des Bezirks Weiz, der Bezirk Neumarkt in der Steiermark, die Region Aichfeld-Murboden sowie die Gemeinden Leoben, St. Peter-Freienstein und Proleb, die Gemeinde Schladming und Teile der Gemeinde Gröbming, Teile des Bezirks Voitsberg, die Stadtgemeinde Linz sowie die Gemeinden des politischen Bezirks Linz Land und des westlichen Teils des politischen Bezirks Perg bis einschließlich der Gemeinden Rechberg, Münzbach und Baumgartenberg, die Stadt Steyr und die Gemeinde Garsten, die Gemeinden des Bezirks Vöcklabruck, des nördlichen Teils des Bezirks Gmunden und des südlichen Teils des Bezirks Wels Land, die Gemeinden der Bezirke Schärding, Grieskirchen, Ried im Innkreis und Braunau am Inn, die Stadt Klagenfurt und Teile der Bezirke Klagenfurt Land und Feldkirchen, die Stadt Villach sowie die Gemeinden des südlichen Teiles des Bezirkes Villach Land und die Gemeinden des

Unterdrautals bis einschließlich Spittal an der Drau, sowie das Obere Drautal rund um Greifenburg, Teile des Bezirks Hermagor, Teile des Bezirks St. Veit an der Glan, den Bezirk Wolfsberg und Teile des Bezirks Völkermarkt, die Bezirke Zell am See, Tamsweg, St. Johann im Pongau, Hallein und Kitzbühel sowie Teile der umliegenden Gemeinden dieser Bezirke, die Stadt Lienz und Umgebung, Teile des Bezirkes Reutte, Teile des Zillertals sowie das obere Inntal inklusive des Gebiets rund um den Arlberg, Teile des Bezirks Bregenz im Bereich Bregenzerwald/Bezau und die Städte Bludenz und Feldkirch und deren jeweilige Umgebung, jeweils soweit alle diese Gemeinden durch die in den Beilagen 1-58 angeführten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

2. Der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 erster und zweiter Satz PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 2. des Bescheides der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 58) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 01.12.2006 langte bei der KommAustria ein Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. vom 29.11.2006 auf Zuordnung der Übertragungskapazität „REUTTE 3 - PTA Funkstation Hahnenkamm 107,4 MHz“ zum Ausbau der Versorgung im Rahmen der der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. erteilten bundesweiten Zulassung ein.

Eine erste technische Prüfung ergab, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „REUTTE 3 - PTA Funkstation Hahnenkamm 107,4 MHz“ technisch realisierbar ist. Die KommAustria veranlasste daher am 06.06.2007 unter der GZ KOA 1.011/07-30 die Ausschreibung der Übertragungskapazität zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz. Die Ausschreibung wurde gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in der Tiroler Tageszeitung und der Tirol-Ausgabe der Kronen Zeitung sowie (gemeinsam mit dem technischen Anlageblatt und dem Merkblatt für Anträge nach dem Privatradiogesetz) auf der Website www.rtr.at der Regulierungsbehörde. Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 07.08.2007, 13.00 Uhr, festgelegt.

Am 16.07.2007 langte bei der KommAustria der Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. auf Zuordnung der Übertragungskapazität „REUTTE 3 - PTA Funkstation Hahnenkamm 107,4 MHz“ für den Ausbau der Versorgung durch die ihr erteilte bundesweite Zulassung ein.

Weitere Anträge auf Zuordnung dieser Übertragungskapazität langten nicht ein.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrags sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Beantragte Übertragungskapazitäten

Die ausgeschriebene Übertragungskapazität wurde nur von der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. beantragt.

Das von der Antragstellerin vorgelegte und beantragte technische Konzept für die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität ist technisch realisierbar, ein Eintrag im Genfer Plan besteht jedoch noch nicht. Ein Internationales Koordinierungsverfahren wurde zwar bereits eingeleitet, ist aber noch nicht abgeschlossen.

Das durch die Übertragungskapazität „REUTTE 3 - PTA Funkstation Hahnenkamm 107,4 MHz“ versorgbare Gebiet liegt im Bundesland Tirol und inkludiert Teile des Bezirkes Reutte. Mit dieser Übertragungskapazität können etwa 15.000 Personen erreicht werden.

Zur Antragstellerin

KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist eine zu FN 51810 t beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage in Höhe von EUR 72.672,83.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk. Das Versorgungsgebiet dieser Zulassung umfasst gemäß dem zitierten Bescheid die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland, darüber hinaus die Bezirke Salzburg Stadt und Innsbruck Stadt, die Stadtgemeinde Linz sowie die Gemeinden des politischen Bezirks Linz Land und des westlichen Teils des politischen Bezirks Perg bis einschließlich der Gemeinden Rechberg, Münzbach und Baumgartenberg, die Gemeinden des Bezirkes Vöcklabruck, des nördlichen Teils des Bezirkes Gmunden und des südlichen Teils des Bezirkes Wels Land, die Gemeinden der Bezirke Schärding, Grieskirchen, Ried im Innkreis und Braunau am Inn, den Bezirk Villach Stadt und die Gemeinden des südlichen Teils des Bezirkes Villach Land, die Bezirke Zell am See, Tamsweg, St. Johann im Pongau, Hallein und Kitzbühel sowie Teile der umliegenden Gemeinden dieser Bezirke, jeweils soweit alle diese Gemeinden durch die in diesem rechtskräftigen Bescheid zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

Mit Bescheid der KommAustria vom 28.06.2005, KOA 1.011/05-44, wurde aufgrund der Einbringung der Zulassung der Grazer Stadtradio GmbH in die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk diese dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die bisher der Grazer Stadtradio GmbH zugeordneten Übertragungskapazitäten gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 25.07.2005, KOA 1.011/05-42, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk weiters dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle SPITTAL DRAU 5, Standort Hühnersberg, Frequenz 99,3 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird.

Mit Bescheid der KommAustria vom 04.08.2005, KOA 1.011/05-76, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle ZELTWEG, Standort Mast der Ferngas AG, Frequenz 107,1 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist ebenfalls rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 06.10.2005, KOA 1.011/05-93, 94 und 95, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle NEUMARKT, Standort Kulmer Alpe, Frequenz 101,8 MHz, Funkstelle LEOBEN 3, Standort Windischberg, Frequenz 107,5 MHz, und Funkstelle ST VEIT, Standort Goggerwenig Scheune, Frequenz 107,6 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist ebenfalls rechtskräftig.

Weiters wurde mit Bescheid der KommAustria vom 31.01.2006, KOA 1.011/06-001, die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle FREISTADT 4, Standort Schlag, Frequenz 105,6 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Auch dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2006, KOA 1.011/06-20, 21, 22, 23 und 24, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle BLEIBURG, Standort Weissenegger Berg, Frequenz 103,4 MHz, Funkstelle LIENZ 2, Standort Hochstein, Frequenz 107,1 MHz, Funkstelle SCHLADMING 5, Standort Planai, Frequenz 105,6 MHz, Funkstelle UNTERACH ATTS, Standort Ackerschneid, Frequenz 105,5 MHz, und Funkstelle WOLFSBERG 2, Standort Riesberg, Frequenz 94,0 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 03.04.2006, KOA 1.011/06-35, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle BLUDENZ 2, Standort Bahnhof Schlot, Frequenz 100,4 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 05.04.2006, KOA 1.011/06-36, 37, 38 und 39, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle IMST 3 (Osterstein Arzl), Frequenz 100,3 MHz, Funkstelle LANDECK 3 (Krahberg), Frequenz 107,6 MHz, Funkstelle HAIMING (Haiminger

Alm), Frequenz 102,0 MHz und Funkstelle KOEFLACH 2 (Gößnitzberg), Frequenz 105,8 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 12.04.2006, KOA 1.011/06-42, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle ROTTENMANN (Sonnenberg), Frequenz 103,7 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid vom 23.06.2006, GZ 611.031/0001-BKS/2004, wies der Bundeskommunikationssenat die Berufung der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft gegen den Bescheid der KommAustria vom 17.03.2004, KOA 1.213/04-005, mit dem der Radio Villach Privatrado GmbH die Übertragungskapazität "HERMAGOR (Kreuth) 98,4 MHz" zur Erweiterung ihres Versorgungsgebietes "Villach Stadt und südlicher teil des Bezirkes Villach Land" zugeordnet wurde, als unbegründet ab. In der rechtlichen Begründung führte der Bundeskommunikationssenat insbesondere aus, dass aufgrund der durch die Verschmelzung der Radio Villach Privatrado GmbH als übertragende Gesellschaft mit der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. als übernehmender Gesellschaft bewirkten Gesamtrechtsnachfolge die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. prinzipiell auch in die Berechtigung zur Erweiterung des ursprünglichen Versorgungsgebietes nachfolgt und somit Partei des Berufungsverfahrens ist. Durch den Bescheid wurde daher das bestehende Versorgungsgebiet der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. bzw. jener Teil dieses Versorgungsgebietes, welcher durch die Übertragung der Zulassung der Radio Villach Privatrado GmbH an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zwecks Schaffung einer bundesweiten Zulassung in diese eingebracht wurde, um die Übertragungskapazität

47 Funkstelle HERMAGOR, Standort Kreuth, Frequenz 98,4 MHz
(„HERMAGOR - Kreuth 98,4 MHz“)

erweitert. Das entsprechende Datenblatt liegt dem Bescheid der KommAustria vom 21.09.2006, KOA 1.011/06-69, als Beilage ./47 bei.

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30.06.2006, GZ 2003/04/0185, wurde der Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 06.10.2003, GZ 611.092/007-BKS/2003, mit welchem der Radio Arabella GmbH, später Krone Radio Salzburg GmbH und nunmehr KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., für die Dauer von zehn Jahren ab 20. Juni 2001 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 94,00 MHz“ erteilt wurde, aufgehoben. Die damalige Krone Radio Salzburg GmbH hatte diese Zulassung in die bundesweite Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. eingebracht; mit Rechtskraft des Bescheids vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, über die Erteilung der bundesweiten Zulassung an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist die Zulassung der damaligen Krone Radio Salzburg GmbH (Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 94,0 MHz“) daher erloschen und die Übertragungskapazität „SALZBURG – Gaisberg 94,0 MHz“ wurde der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. im Rahmen der ihr erteilten bundesweiten Zulassung zugeordnet (Beilage 15 des Bescheids der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001). Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 08.09.2006, GZ 611.092/0004-BKS/2006, wurde der Radio Arabella GmbH, später Krone Radio Salzburg GmbH und nunmehr KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., erneut die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 94,00 MHz“ erteilt.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 29.01.2007, GZ 611.038/0001-BKS/2006, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle KLAGENFURT 3, Standort Pyramidenkogel, Frequenz 103,7 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird.

Mit Bescheid der KommAustria vom 28.09.2006, KOA 1.011/06-70, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle FELDKIRCH 2, Standort Auf der Egg, Frequenz 90,4 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 08.11.2006, KOA 1.011/06-079, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle STEYR 3, Standort Steyrwerke, Frequenz 92,2 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 03.04.2007, KOA 1.011/06-98, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle MAYRHOFEN 3, Standort Filzenalm, Frequenz 98,2 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 10.04.2007, KOA 1.011/07-1, 9, 10, 19 und 20, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle BEZAU 2, Standort Richtfunkmast Bergstation, Frequenz 104,7 MHz, Funkstelle EBEN Pongau, Standort Langbruckwald, Frequenz 104,3 MHz, Funkstelle S ANTON ARLB 2, Standort Galzig RIFU Telekom, Frequenz 103,3 MHz, Funkstelle BRUECKL, Standort Lippekogel, Frequenz 105,3 MHz und Funkstelle STEUERBERG, Standort Hinterwachsenberg, Frequenz 106,6 MHz gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Schließlich wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk mit Bescheid der KommAustria vom 11.07.2007, KOA 1.011/07- 34, dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle GREIFENBURG, Standort Egg, Frequenz 94,2 MHz gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Gemäß dem Zulassungsbescheid verbreitet die Antragstellerin unter dem Namen „KRONEHIT“ ein 24 Stunden-Vollprogramm im Adult Contemporary Format (AC-Format), welches sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc..) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen).

Darüber hinaus wurde der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 06.09.2005, GZ 611.153/0007-BKS/2007, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „BREGENZ 91,5 MHz“ erteilt.

Gemäß dem Zulassungsbescheid verbreitet die Antragstellerin ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden- Vollprogramm mit einer Fokussierung auf Hörer zwischen 20 und 39 Jahren und einem Schwerpunkt im Musikbereich im AC-Format. Das Programmschema beinhaltet Nachrichten, aktuelle Serviceinformationen mit Lokalbezug, wie Wetterberichte, Verkehrsnachrichten und Veranstaltungshinweise.

Der Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist auf Zuordnung der Übertragungskapazität „REUTTE 3 - PTA Funkstation Hahnenkamm 107,4 MHz“ für den Ausbau der Versorgung durch die ihr erteilte bundesweite Zulassung gerichtet.

Das beantragte technische Konzept der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist fernmeldetechnisch realisierbar. Bei Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. kommt es zu keiner relevanten Mehrfachversorgung mit der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. bereits zugeordneten Übertragungskapazitäten.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag, aus den zitierten Akten der KommAustria, des Bundeskommunikationssenats und des Verwaltungsgerichtshofes, aus dem offenen Firmenbuch und dem schlüssigen Aktenvermerk des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 11.12.2006.

4. Rechtliche Beurteilung

Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Beschränkte Ausschreibung nach § 13 Abs. 3 PrR-G

Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G kann eine Ausschreibung gemäß Abs. 1 Z 3 auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist. Da die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität diesen Grenzwert nicht überschreitet – die Übertragungskapazität „REUTTE 3 - PTA Funkstation Hahnenkamm 107,4 MHz“ versorgt etwa 15.000 Personen -, wurde die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Die KommAustria hat daher die Übertragungskapazität „REUTTE 3 - PTA Funkstation Hahnenkamm 107,4 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in der Tiroler Tageszeitung und der Tirol-Ausgabe der Kronen Zeitung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 und 3 PrR-G ausgeschrieben. Die Ausschreibung wurde weiters auch auf der Website www.rtr.at der Regulierungsbehörde bekannt gemacht.

Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung der Übertragungskapazität „REUTTE 3 - PTA Funkstation Hahnenkamm 107,4 MHz“ festgesetzte Frist endete am Dienstag, dem 07.08.2007, um 13:00 Uhr. Der Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. auf Zuordnung dieser Übertragungskapazität langte innerhalb der Frist bei der KommAustria ein.

Zuordnung zum Ausbau der Versorgung durch die bundesweite Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.

Im Zuge des Ausschreibungsverfahrens nach § 13 PrR-G wurde kein weiterer Antrag auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität gestellt. Ein Auswahlverfahren zwischen verschiedenen Antragstellern kommt damit nicht in Betracht.

Durch Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. entstehen keine technisch vermeidbaren Doppelversorgungen; dem Gebot der Vermeidung von Mehrfachversorgungen gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G wird daher genüge getan.

Eine gesonderte Prüfung der Voraussetzungen der §§ 7-9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, ist nicht erfolgt. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7-9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Antragstellerin bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus ist im Verfahren jedoch auch nicht herausgekommen, dass sie den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zum Ausbau einer bundesweiten Zulassung die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie der Einhaltung der Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich.

Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

Befristung

Da im vorliegenden Fall des Ausbaus der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung die Zulassungsdauer unverändert bleibt, war auch bei der fernmelderechtlichen Bewilligung an die bundesweite Zulassung anzuknüpfen.

Neufestlegung des Versorgungsgebiets

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten: jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen. Aufgrund dessen, dass durch die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten keine vermeidbaren Mehrfachversorgungen entstehen (vgl. diesbezügliche Ausführungen weiter oben), konnten sie zugeordnet werden. Das Versorgungsgebiet war daher unter Berücksichtigung der der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. mit Bescheid der KommAustria

vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, weiters mit Bescheid der KommAustria vom 28.06.2005, KOA 1.011/05-44, sowie mit Bescheid der KommAustria vom 25.07.2005, KOA 1.011/05-42, mit Bescheid der KommAustria vom 04.08.2005, KOA 1.011/05-76, mit Bescheid der KommAustria vom 06.10.2005, KOA 1.011/05-93, 94 und 95, mit Bescheid der KommAustria vom 31.01.2006, KOA 1.011/06-001, mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2006, KOA 1.011/06-20, 21, 22, 23 und 24, mit Bescheid der KommAustria vom 03.04.2006, KOA 1.011/06-35, mit Bescheid der KommAustria vom 05.04.2006, KOA 1.011/06-36, 37, 38 und 39, mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 23.06.2006, GZ 611.031/0001-BKS/2004, mit Bescheid der KommAustria vom 21.09.2006, KOA 1.011/06-69, mit Bescheid der KommAustria vom 28.09.2006, KOA 1.011/06-70, mit Bescheid der KommAustria vom 08.11.2006, KOA 1.011/06-079, mit Bescheid der KommAustria vom 03.04.2007, KOA 1.011/06-98, mit Bescheid der KommAustria vom 10.04.2007, KOA 1.011/07-1, 9, 10, 19 und 20, und schließlich mit Bescheid der KommAustria vom 11.07.2007 KOA 1.011/07- 34, in den Beilagen 1-57 bereits zugeordneten 57 Übertragungskapazitäten spruchgemäß festzulegen.

Programmattung, -schema und –dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Im gegenständlichen Verfahren war eine derartige Genehmigung nicht erforderlich, da es sich nicht um die Erteilung einer neuen Zulassung handelt. Vielmehr gilt für das Programm im betreffenden Versorgungsgebiet weiterhin die Programmfestlegung entsprechend der bisher ausgeübten Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 14 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr. 10/2004, keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Wien, am 09. August 2007

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:

1. KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., z. Hd. Höhne, In der Maur & Partner, Rechtsanwälte GmbH, Mariahilfer Str. 20, 1070 Wien, **per Rsb**

zur Kenntnis in Kopie:

1. Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg
2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per e-mail
3. RFFM im Hause

Beilage 58 zu KOA 1.011/07-38

1	Name der Funkstelle	REUTTE 3																																																																																																																																			
2	Standort	PTA Funkstation Hahnenkamm																																																																																																																																			
3	Lizenzinhaber	Kronehit Radio BetriebsgmbH																																																																																																																																			
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																			
5	Sendefrequenz in MHz	107,40																																																																																																																																			
6	Programmname	Kronehit																																																																																																																																			
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	010E38 27		47N28 41	WGS84																																																																																																																																
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1880																																																																																																																																			
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	14																																																																																																																																			
10	Senderausgangsleistung in dBW	24,8																																																																																																																																			
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	24,5																																																																																																																																			
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																			
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																			
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																			
15	Polarisation	H																																																																																																																																			
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>11,6</td> <td>4,6</td> <td>4,6</td> <td>6,6</td> <td>14,6</td> <td>19,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>22,0</td> <td>23,8</td> <td>24,5</td> <td>24,4</td> <td>23,4</td> <td>22,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>19,2</td> <td>13,6</td> <td>11,6</td> <td>13,5</td> <td>14,6</td> <td>19,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>22,2</td> <td>23,5</td> <td>24,0</td> <td>24,2</td> <td>23,5</td> <td>22,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>19,0</td> <td>16,4</td> <td>16,4</td> <td>16,6</td> <td>20,6</td> <td>22,9</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>23,9</td> <td>24,2</td> <td>24,1</td> <td>23,2</td> <td>21,3</td> <td>16,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>						Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	11,6	4,6	4,6	6,6	14,6	19,2	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	22,0	23,8	24,5	24,4	23,4	22,0	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	19,2	13,6	11,6	13,5	14,6	19,6	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	22,2	23,5	24,0	24,2	23,5	22,2	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	19,0	16,4	16,4	16,6	20,6	22,9	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	23,9	24,2	24,1	23,2	21,3	16,5	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																															
dBW H	11,6	4,6	4,6	6,6	14,6	19,2																																																																																																																															
dBW V																																																																																																																																					
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																															
dBW H	22,0	23,8	24,5	24,4	23,4	22,0																																																																																																																															
dBW V																																																																																																																																					
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																															
dBW H	19,2	13,6	11,6	13,5	14,6	19,6																																																																																																																															
dBW V																																																																																																																																					
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																															
dBW H	22,2	23,5	24,0	24,2	23,5	22,2																																																																																																																															
dBW V																																																																																																																																					
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																															
dBW H	19,0	16,4	16,4	16,6	20,6	22,9																																																																																																																															
dBW V																																																																																																																																					
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																															
dBW H	23,9	24,2	24,1	23,2	21,3	16,5																																																																																																																															
dBW V																																																																																																																																					
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																				
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																	
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	A hex	FF hex																																																																																																																																	
		überregional A hex	3 hex	FF hex																																																																																																																																	
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																				
20	Art der Programmmzubringung Satellit (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																	
22	Bemerkungen																																																																																																																																				